



24.10.2012

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 0590/2011, eingereicht von Giovanna De Minico, italienischer Staatsangehörigkeit, zur Überwachung der elektronischen Internet-Kommunikation

1. Zusammenfassung der Petition

Die Petentin macht darauf aufmerksam, dass das Kommunikationssystem Skype ein nicht dechiffrierbares Verschlüsselungssystem nutzt und es außerdem nicht ermöglicht, den Telefonverkehr zurückzuverfolgen, weshalb es sich besonders für die Kommunikation länderübergreifender krimineller Netze eigne.

Nach Ansicht der Petentin müssen deshalb für dieses System dieselben Verpflichtungen gelten, wie sie in der Richtlinie 2006/24/EG und der Richtlinie 2002/58/EG für Festnetz- oder Mobilfunkanbieter vorgesehen sind, wonach unter anderem die für die Identifizierung einer Kommunikation erforderlichen Daten für mindestens sechs Monate aufbewahrt werden müssen.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 26. September 2011. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 24. Oktober 2012

Die Petentin macht darauf aufmerksam, dass Anbieter von Internet-Protokoll-Telefoniediensten (Voice over IP, VoIP) wie etwa Skype ein nicht dechiffrierbares Verschlüsselungssystem nutzen, wodurch der Telefonverkehr nicht zurückverfolgt werden kann, weshalb es sich besonders für die Kommunikation länderübergreifender krimineller Netze eigne.

Nach Ansicht der Petentin sollten für Anbieter dieser Dienste dieselben Verpflichtungen gelten, wie sie gemäß Richtlinie 2006/24/EG¹ für Anbieter öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze (darunter Mobilfunk und Festnetz) vorgesehen sind, wonach die zur Ermittlung einer Kommunikation notwendigen Daten zwischen sechs Monaten und zwei Jahren gespeichert werden müssen. Die Petentin stellt ferner die Frage, ob eine Überarbeitung der EU-Rechtsvorschriften im Bereich der Überwachung des Telefonverkehrs vorgesehen ist, bei der die Merkmale der VoIP berücksichtigt werden.

Anmerkungen der Kommission

In ihren Diskussionen mit den Interessenträgern und auch im Rahmen der Expertengruppe für Vorratsdatenspeicherung (eingesetzt mit dem Beschluss 2008/324/EG² der Kommission), die ein Positionspapier zur Internettelefonie und zur Anwendung der Richtlinie 2006/24/EG³ verabschiedet hat, prüft die Kommission regelmäßig, in welchem Umfang die Richtlinie die Wirksamkeit der Strafverfolgung verbessert.

Was die Überwachung des Telefonverkehrs betrifft, werden in Artikel 5 (2) der Richtlinie 2006/24/EG ausdrücklich jene Daten von der Vorratsspeicherung ausgenommen, die Aufschluss über den Inhalt einer Kommunikation geben.

Derzeit gibt es mit Blick auf den Nutzen für strafrechtliche Ermittlungen oder das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts keine Anhaltspunkte dafür, dass die EU in diesem Bereich tätig werden muss, doch wird die Kommission diese Problematik weiterhin beobachten.

¹ Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG (ABl. L 105 vom 13.04.2006, S. 54).

² Beschluss 2008/324/EG der Kommission vom 25. März 2008 zur Einsetzung der Sachverständigengruppe „Vorratsspeicherung von elektronischen Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von schweren Straftaten“ (ABl. L 111 vom 23.4.2008, S. 11–14).

³ http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/police-cooperation/data-retention/experts-group/index_en.htm